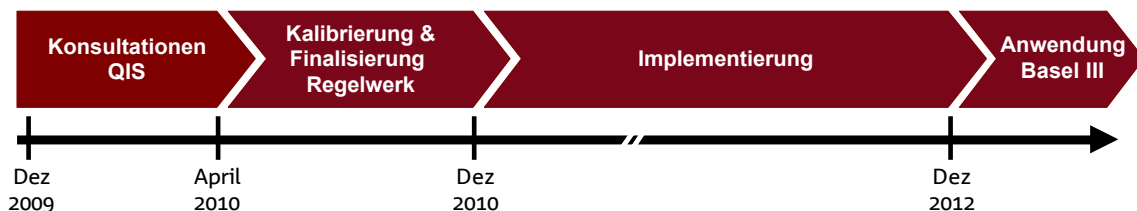


Beurteilung der neuen Vorschläge des Baseler Ausschusses und der Europäischen Kommission zur Kapital- und Liquiditätsausstattung von Instituten

Quantitative Auswirkungsstudie / Inkrafttreten

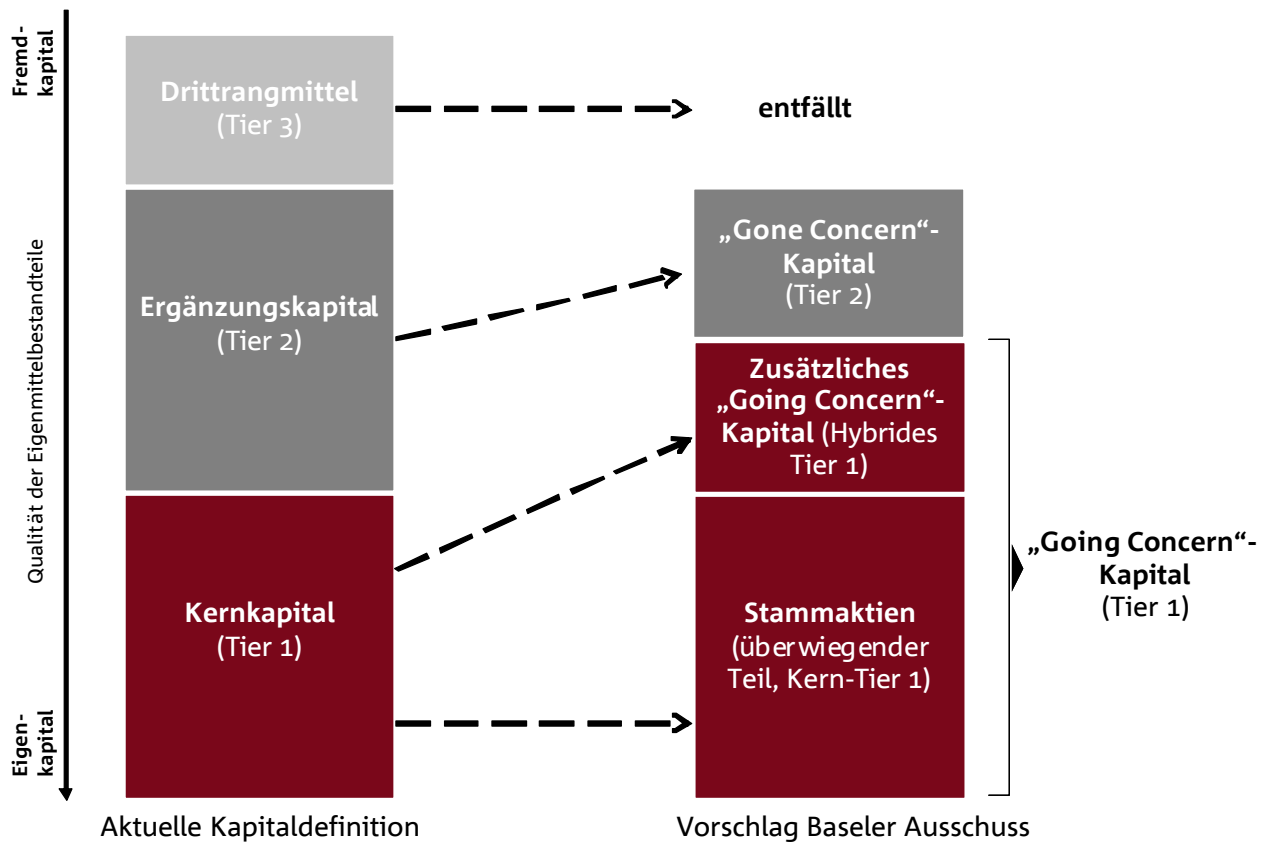
Bis zum 30. April 2010 wurde eine quantitative Auswirkungsstudie (QIS) zu den Vorschlägen des Baseler Ausschusses durchgeführt. Da jedoch in allen Themen die konkrete Ausgestaltung der Regelungen noch unpräzise ist, ist die QIS ungeeignet, die tatsächlichen Effekte darzustellen. Vielmehr wird sie als Basis dienen, die quantitativen Vorgaben zu kalibrieren. Daher wird die Forderung nach einer erneuten Durchführung einer QIS dann auf Basis der finalen Vorschläge, die bis Ende 2010 vorgelegt werden sollen, laut. Um die Folgen für die Kreditwirtschaft verträglich zu gestalten, wird sich für eine phasenweise Einführung der neuen Regeln sowie hinreichend lange Übergangsfristen ausgesprochen. Im Hinblick auf eine Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen solle darüber hinaus zunächst Basel II weltweit eingeführt werden, bevor die neuen Vorschläge endgültig in Kraft treten. Offen ist zurzeit, ob diese tatsächlich Ende 2012 – wie ursprünglich geplant – zur Anwendung gelangen. In der Diskussion ist auch, die Einführung von Basel III über mehrere Jahre (so genannte „Phased Introduction“) beziehungsweise die Entscheidung zur Einführung der neuen Regelungen den einzelnen Jurisdiktionen eigenhändig zu überlassen.



Überarbeitung der Eigenkapitalregeln

Die aufsichtliche Kapitaldefinition, welche in der Grundanlage seit 1988 konstant ist und vom Baseler Ausschuss 1998 lediglich durch eine Pressemitteilung für hybride Kapitalinstrumente spezifiziert wurde, soll nun grundlegend überarbeitet werden. Ziel ist eine Verbesserung der Qualität des Eigenkapitals zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Institute. Darüber hinaus werden eine internationale Vereinheitlichung der Kapitaldefinition und größere Transparenz angestrebt.

Die Struktur der Kapitaldefinition soll vereinfacht werden; so wird zukünftig nur noch zwischen „Going Concern“-Kapital, das laufende Verluste im Fortführungsfall trägt, und so genanntem „Gone Concern“-Kapital unterschieden, das im Insolvenzfall Verluste absorbiert. Going Concern Capital soll überwiegend aus Stammaktien bestehen (so genannter Predominant Part). Daraus ergibt sich folgende Kapitalstruktur:



Instrumente, die in den jeweiligen Kapitaltranchen anrechnungsfähig sein sollen, müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen, die sich je nach Tranche unterscheiden. Ferner sind zukünftig die Mehrzahl der Abzugsposten (v. a. Prudential Filter) – welche deutlich ausgeweitet werden – vom Core Tier 1 abzuziehen. Die Höhe der Mindestkapitalanforderungen, der Mindestanteil des Kernkapitals und der Anteil des Core Tier 1 am Kernkapital werden erst nach der Auswirkungsstudie festgelegt.

Die Überarbeitung der Kapitaldefinition könnte nach Vorschlägen der Europäischen Kommission Auswirkungen auf das Großkreditregime haben. So wird diskutiert, als Bemessungsgrundlage für die Großkreditgrenze nur noch so genanntes „Going Concern“-Kapital (Tier 1/Kernkapital) heranzuziehen. Gegebenenfalls seien die vorhandenen Grenzwerte daraufhin anzupassen.

[Bewertung]

Grundsätzlich begrüßt die Kreditwirtschaft die Vereinfachung der Kapitalstruktur, die Verbesserung der Transparenz und internationale Harmonisierung sowie die in Ansätzen prinzipienbasierte Kapitaldefinition. Abgelehnt hingegen werden

- die Begrenzung des Core Tier 1 auf stimmberechtigte Stammaktien bei Aktiengesellschaften und damit eine Differenzierung der Definition des Core Tier 1 nach Rechtsform der Bank,

- die Übergangsregelung, die nur solche Instrumente im Bestand schützt, die vor dem 17. Dezember 2009 begeben wurden, da so der Markt für Kapitalaufnahmen – außer Stammaktien – bis zur Veröffentlichung der finalen Regeln Ende 2010 geschlossen wird,
- die deutliche Ausweitung der Kapitalabzugsposten, insbesondere für Latente Steuern, Minderheitenanteile und das Verbot des Nettings von Short-Positionen die Kontrahentenrisiken beinhalten für Treasury Stock sowie
- Positionen in anderen, nicht konsolidierten Finanzinstituten und die Anwendung der Abzugsposten nur auf das Core Tier 1.

Die Änderung der Bezugsgröße im Großkreditregime wird von der Kreditwirtschaft abgelehnt. Gerade vor dem Hintergrund der Überarbeitung des Großkreditregimes würde eine derartige Änderung eine stärkere Auslastung der Großkreditgrenzen bewirken und damit Überschreitungen provozieren. Zudem wird im Großkreditbereich ein sehr konservativer Ansatz verfolgt, so dass Exposures in der Regel nicht risikogewichtet, also ohne Berücksichtigung der individuellen Bonität des Kreditnehmers, einfließen. Daher sollte auch zukünftig Tier 2-Kapital bei der Berechnung der Großkreditgrenzen berücksichtigt werden.

Kontrahentenausfallrisiken

Im Bereich des Kontrahentenausfallrisikos werden die Kapitalanforderungen für Exposures für OTC-Derivate, Wertpapier- und Darlehensgeschäfte sowie Securities Financing Transactions (SFT) Wertpapier-Finanzierungstransaktionen deutlich erhöht.

Es werden die quantitativen und qualitativen Vorgaben für die Interne Modelle Methode (IMM) zur Modellschätzung des Effective Expected Positive Exposure (EEPE) durch die geforderte Verwendung gestresster Inputparameter, die Verlängerung der Margining Period (sog. Nachschuss-Risikoperiode), die erhöhten qualitativen Anforderungen an die Sicherheiten-Management-Einheit, die erhöhten Anforderungen an das Backtesting der IMM sowie durch neue Anforderungen für Kontrahentenrisiko-Stresstests bei IMM-Banken deutlich verschärft. Auch die SM-Methode (Shortcut Method) zur EEPE-Berechnung soll überarbeitet werden.

Folgende neue Anforderungen/Vorgaben gelten für alle Institute beziehungsweise nur für IRBA-Institute:

- Einführung von Kapitalanforderungen für Marktwertverluste aufgrund von Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten (Credit Valuation Adjustment = CVA-Charge).
- Zusätzliche Haircuts, wenn Exposures mit Verbriefungspapieren besichert werden.

- Keine Anerkennung von Wiederverbriefungspapieren als finanzielle Sicherheiten.
- Sicherstellung durch angemessene Ressourcen, dass die Einhaltung von Margin-Agreements ausreichend überwacht werden kann.
- *Für IRBA-Institute:* Vorgabe für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) von Hedge-Fonds (Berücksichtigung der Marktwertentwicklung der Assets des Fonds in gestressten Situationen).
- *Für fortgeschrittene IRBA-Institute für die Schätzung des Exposure at Default (EaD):* Berücksichtigung des Wrong Way Risk, sofern relevant. Wrong Way Risk charakterisiert das Korrelationsrisiko, wenn z. B. die Höhe eines Exposures negativ mit der Bonität des Kontrahenten korreliert.

Weiterhin sollen die Eigenmittelanforderungen für Forderungen an große Finanzinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mrd US-\$ erhöht werden. Hierfür wird die Asset-Korrelation um den Faktor 1,25 angehoben. Als Finanzinstitute gelten neben Banken insbesondere Versicherungen und Hedge-Fonds.

Auch künftig sollen Derivate, die über einen zentralen Kontrahenten (CCP) gecleart wurden, ein Risikogewicht von Null bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kontrahentenrisiko erhalten dürfen. In Zukunft müssen die CCPs hierfür jedoch bestimmte qualitative Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen. Auf internationaler Ebene sollen das Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) entsprechende Standards erarbeiten.

Damit das Gewicht externer Ratings bei der Bemessung der Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung (ICAAP) zukünftig reduziert wird, sollen Banken für alle Exposures eine interne Risikoeinschätzung durchführen, um festzustellen, ob durch die Anwendung des KSA-Risikogewichtes Risiken unterzeichnet werden.

Zur Reduzierung so genannter „Cliff Effects“ soll die Anforderung, dass ein Garantieber ein Rating von A- oder besser besitzen muss, gestrichen werden.

[Bewertung]

Von der Überarbeitung der Unterlegung von Kontrahentenausfallrisiken sind vor allem Institute betroffen, die interne Modelle anwenden. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es nicht zielführend, Anreize zur Weiterentwicklung interner Modelle zu verringern und interne Modelle durch aufsichtliche Standardverfahren zu substituieren. Ferner wurde die Erhöhung der Asset Correlation um den Faktor 1,25 als willkürlich eingeschätzt. Diese Regelung würde die Eigenkapitalanforderungen je nach Bonität des Schuldners um 20 – 30 % erhöhen.

Ebenfalls unverhältnismäßig scheint der Vorschlag, dass Institute stets die Angemessenheit von externen Ratings überprüfen sollen. Im IRBA muss für einen Großteil des Portfolios ein internes Rating erstellt werden, für den verbleibenden Teil ist der Aufwand in der Regel unangemessen hoch. Darüber hinaus müssen auch KSA-Banken im Rahmen des ICAAP bereits eigene Informationen in die Bewertung einfließen lassen. Der Vorschlag des Baseler Ausschusses erzeugt damit administrativen Mehraufwand und torpediert das der Säule 2 inhärente Proportionalitätsprinzip. Die Regelungen zur Verringerung von „Cliff Effects“ werden dagegen begrüßt.

Leverage Ratio

Als Ergänzung zu den risikosensitiven Basel II-Normen schlägt der Baseler Ausschuss die Einführung einer Leverage (Verschuldungsgrad)-Beschränkung vor, üblicherweise definiert als Kehrwert einer modifizierten Eigenkapitalquote. Die Regelung soll zunächst Bestandteil der Säule 2 werden, mittelfristig aber zu einer echten Säule 1-Beschränkung im Sinne eines Limits werden. Die genaue Definition und die Kalibrierung stehen noch nicht fest. Im Gespräch ist eine Obergrenze im Bereich 20 - 25. Motiviert wird die geplante Einführung durch die Beobachtung, dass die Banken in der Krise durch den Markt krisenverschärfend und destabilisierend gezwungen wurden, Leverage abzubauen. Als weiteres Hauptargument für eine Leverage Ratio wird häufig der Anreiz bei den Banken genannt, bei bankinternen Modellen, die für die Berechnung der Kapitalanforderungen verwendet werden, die jeweiligen Risiken zu unterzeichnen („aufsichtliches Modellrisiko“). Beide Effekte sollen durch ein zusätzliches Backstop-Regime – also durch ein weiteres, aber nicht-risikosensitives Sicherheitsnetz – eingedämmt beziehungsweise verhindert werden. Auch diese Argumente können allerdings durchaus hinreichend entkräftet werden.

[Bewertung]

Der Bankenverband spricht sich seit längerem dafür aus, auf eine Leverage-Beschränkung als Säule 1-Limit zu verzichten und allenfalls die Änderung der Kennziffer, also nicht das absolute Niveau, durch die Aufseher im Sinne eines Frühwarnindikators für besondere Wachstumsvorgänge beobachten zu lassen. Allgemein kritisiert wird die Leverage Ratio aufgrund der

- fehlenden Eignung als Kennziffer der internen Kapitalsteuerung beziehungsweise Kapitaladäquanz,
- fehlenden Risikosensitivität,
- Anreize zur Erhöhung des Risikogehalts der Geschäftsmodelle (mit konterkarierender Wirkung auf die angestrebte höhere Systemstabilität),
- Gefahr, die als alternativlos anzusehenden risikosensitiven Basel II-Normen

auszuhebeln,

- historischen Erfahrung, dass Bankensysteme mit einer Leverage-Beschränkung nicht stabiler gewesen sind (z. B. USA),
- Benachteiligung von bestimmten Geschäftsmodellen (besondere Risikoarmut verbunden mit großen Volumina, besondere Refinanzierungsstrukturen und -möglichkeiten u. ä.) und damit dem Betreiben von Strukturpolitik,
- Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungsstandards (der Baseler Ausschuss will dies explizit bei der Kennzahldefinition berücksichtigen, s.u.),
- negativen volkswirtschaftlichen Effekte auf Wachstum, Kreditangebot, Beschäftigung und Lage der öffentlichen Haushalte und
- unzureichenden Analyse der Zusammenhänge zu anderen Maßnahmenpaketen des Baseler Ausschusses (z. B. Eigenkapital, Liquiditätsanforderungen).

Ein wesentlicher Detailkritikpunkt bei der Frage der Angemessenheit der Definition der Leverage Ratio bezieht sich auf die Thematik der Beseitigung von Unterschieden durch unterschiedliche Rechnungslegungsnormen. Selbst wenn sich die Netting-Problematik lösen lässt, ist damit nur eine Ursache für Unterschiede beseitigt. Die Leverage Ratio lässt sich ohne Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards nicht wettbewerbsverzerrungsfrei definieren.

Prozyklik

In der Finanzmarktkrise wurde offensichtlich, dass regulatorische Vorschriften zusätzlich krisenverschärfend wirkten. Daher wird nach Lösungen gesucht, solche negativen prozyklischen Effekte zu verringern. Im Baseler Papier ist der Detaillierungsgrad hierzu insgesamt noch gering. Der Baseler Ausschuss stellt verschiedene Maßnahmen zur Diskussion, wobei lediglich der Vorschlag zur Bildung von Kapitalpuffern in einer konkreteren Form vorliegt. Der Ausschuss plant hier die Einführung eines festen Kapitalzuschlags auf die Mindestkapitalanforderungen (so genannter „Fixed Target Approach“). So lange die Zielvorgabe des Kapitalpuffers, die noch bestimmt werden muss, nicht erreicht wird, können die Aufsichtsbehörden Dividenden, Aktienrückkäufe sowie weitere Zahlungen auf Eigenkapitalinstrumente beschränken. Dabei gilt, je größer die Abweichung von der Zielvorgabe ist, desto stärker können die Gewinnausschüttungen begrenzt werden.

Zusätzlich zum festen Kapitalzuschlag schlägt der Baseler Ausschuss in Phasen von außerordentlichem Kreditwachstum die Einführung eines variablen Kapitalpuffers vor. Die Höhe dieses Puffers soll von der Ausprägung einer oder mehrerer makroökonomischer Variablen

bestimmt werden. Die Diskussionen zur Bildung variabler Puffer sind derzeit noch in einem frühen Stadium. Ein konkreter Vorschlag soll im Juli 2010 vorgelegt werden. Problematisch scheint insbesondere die Festlegung von geeigneten makroökonomischen Variablen zu sein.

Der Baseler Ausschuss befürwortet zudem die Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards IAS 39 zur Bildung von Wertberichtigungen. Künftig soll früher als bisher Vorsorge für mögliche Verluste (sog. Forward Looking Provisioning) getroffen werden.

Als weitere Maßnahme erwägt der Baseler Ausschuss eine Änderung der Methodik zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten im internen Rating-Verfahren. Durch eine geänderte Methodik sollen die im Konjunkturverlauf schwankenden Ausfallwahrscheinlichkeiten geglättet werden. Zur Diskussion steht dabei die Verwendung des Mittelwerts oder des Maximums der historisch geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den Kreditnehmer innerhalb eines Zeitraums. Das Maximum wird häufig als Downturn-PD bezeichnet.

Neben den Maßnahmen des Baseler Ausschusses schlägt die Kommission zusätzlich ein überarbeitetes Konzept zur Bildung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste über einen Konjunkturzyklus hinweg (sog. „Dynamic Provisioning“) vor. Im Gegensatz zu den Vorschlägen im Juli 2009 dürfen Institute nunmehr ihre internen Rating-Verfahren zur Ermittlung der erwarteten Verluste während eines Konjunkturzyklus nutzen. Die mit den IRB-Verfahren ermittelten erwarteten Verluste (EL) zu Beginn eines Jahres t werden mit den tatsächlich angefallenen Verlusten in dem Jahr (nach dem Incurred-Loss-Modell) verglichen. Sofern die Differenz positiv (negativ) ist, erfolgt eine Erhöhung (Verringerung) der Wertberichtigungen um diesen Betrag. Für Institute, die den Kreditrisikostandardansatz nutzen, soll der jeweilige anzusetzende EL aus den aufsichtlichen Risikogewichten abgeleitet werden.

[Bewertung]

Die Einführung von festen Kapitalpuffern lehnt die Kreditwirtschaft ab. So besteht die Gefahr, dass der Markt den entsprechenden Puffer als inzidente Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen interpretiert und damit die Funktion einer „Atmungsreserve“ kaum erreicht werden kann, da die Institute das Abschmelzen des Puffers in Stressphasen nicht realisieren können. Weiterhin werden aufgrund der möglichen Ausschüttungsbeschränkungen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Institute, insbesondere der börsennotierten Aktiengesellschaften erschwert. Darüber hinaus könnten die Vorschläge des Baseler Ausschusses gegen vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen zwischen Institut und Kapitalgeber verstoßen. Die Kapitalpuffer sollten vielmehr institutsindividuell im Rahmen der Säule 2 gebildet und anschließend von den Aufsichtsbehörden hinsichtlich ihrer Angemessenheit geprüft werden. Die Bildung von variablen Kapitalpuffern, deren Höhe an die Ausprägung von makroökonomischen Variablen geknüpft wird, ist

dagegen grundsätzlich sinnvoller als feste Puffer. Jedoch ist dieser Vorschlag mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, die zunächst behoben werden müssten. Weiterhin unterstützt der Bankenverband die Überarbeitung des IAS 39, um künftig früher als unter dem gegenwärtigen Incurred-Loss-Modell Wertberichtigungen bilden zu können. Jedoch wird das vorgeschlagene Expected-Cashflow-Modell des IASB vom Bankenverband abgelehnt. Der BdB entwickelt daher gemeinsam mit dem Europäischen Bankenverband ein Alternativmodell, das den Bedürfnissen der Kreditwirtschaft Rechnung trägt.

Eine Änderung der Methodik zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten wird nachdrücklich abgelehnt. Die gegenwärtig von den Banken verwendeten Ausfallwahrscheinlichkeiten reagieren sensitiv im Konjunkturzyklus und ermöglichen damit eine aktuelle Situationsanalyse der Kreditnehmer. Die Point-in-Time-PD gibt zeitgenaue Impulse für die interne Risikosteuerung. Eine aufsichtlich verpflichtende Nutzung von geglätteten Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Ermittlung der Kapitalunterlegung würde zu einer Abweichung von den intern genutzten Verfahren führen.

In Bezug auf Dynamic Provisioning wird die Verwendung vorliegender aufsichtlicher Verfahren positiv gesehen. Jedoch wird ein aufsichtlicher Sonderweg weiterhin abgelehnt. Zudem bestehen große Zweifel, ob der Vorschlag der EU-Kommission mit dem IFRS-Rahmenwerk vereinbar ist. Neben dieser grundsätzlichen Kritik weist die vorgeschlagene Methode auch noch verschiedene Schwachstellen auf. So werden in der Gegenüberstellung der erwarteten und tatsächlich eingetretenen Verluste eines Jahres keine Portfolioänderungen berücksichtigt.

Systemisches Risiko/Vernetzung

Ebenfalls wird die Verringerung des systemischen Risikos diskutiert. Auch wenn bislang keine einheitliche Definition zu diesem Begriff besteht, so wird darunter häufig verstanden, dass sich externe Ereignisse, beispielsweise die Schieflage eines Instituts, schwerwiegend auf andere Marktteilnehmer auswirken und letztendlich negative Implikationen für die Realwirtschaft hervorrufen. In diesem Zusammenhang werden auch die Begriffe „too big to fail“ und „too interconnected to fail“ genannt.

Das Konsultationspapier des Baseler Ausschusses unterbreitet zu dieser Thematik keine neuen Vorschläge. Es wird dargelegt, dass der Ausschuss gegenwärtig an praktischen Ansätzen zur Messung der Systemrelevanz sowie an Maßnahmen zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit und Tragweite einer Schieflage von systemrelevanten Instituten arbeitet. Diskutiert werden deshalb auch die Vor- und Nachteile von Kapital- und Liquiditätszuschlägen für

systemrelevante Banken. Zudem werden als mögliche Maßnahmen die Anhebung der Eigenmittelanforderungen für Kredite an große Finanzinstitute sowie eine stärkere Nutzung von zentralen Kontrahenten in Betracht gezogen. Das Financial Stability Board (FSB) soll durch die Arbeiten des Baseler Ausschusses unterstützt und konkrete Vorschläge hierzu noch im ersten Halbjahr 2010 bewertet werden.

[Bewertung]

Der Bankenverband hat sich bisher stets dagegen ausgesprochen, bestimmte Maßnahmen auf einzelne, als systemrelevant eingestufte Institute anzuwenden. Um systemrelevante Risiken allumfassend zu berücksichtigen, müssten jedoch alle Institute – unabhängig von ihrer Größe – in die Bewertung einbezogen werden. Insofern sollten sich die aufsichtlichen Bemühungen auf systemische Risiken und nicht auf einzelne Institute fokussieren. Eine pauschale Erhöhung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen lediglich für als systemrelevant eingestufte Institute reduziert nicht die Wahrscheinlichkeit einer Krise und erzeugt Wettbewerbsverzerrungen. Der geplante Aufbau einer makroprudentiellen Aufsicht mit dem Europäischen Systemrisikorat (ESRB) ist dagegen ein Schritt in die richtige Richtung, um systemische Risiken zu beaufsichtigen und adäquate Maßnahmen zu entwickeln.

Liquiditätsrisikomanagement

Zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos wird die Einführung von zwei Kennziffern – die „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und die „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) – vorgeschlagen, die künftig jederzeit einzuhalten sind. Dabei schreibt die LCR einen Puffer aus „High Quality Liquid Assets“ vor, die es dem Institut ermöglichen sollen, ein aufsichtlich vorgegebenes Stressszenario mit einem Zeithorizont von einem Monat zu überstehen. Die NSFR ist demgegenüber auf einen Zeithorizont von einem Jahr ausgerichtet. Darüber hinaus enthält das Konsultationspapier einige Beobachtungskennziffern, welche die Aufseher bei der weiteren Beurteilung des Liquiditätsrisikos eines Instituts unterstützen sollen.

[Bewertung]

Aus Sicht des Bankenverbands steht die vorliegende Fassung des Konsultationspapiers einer internationalen Harmonisierung der Aufsicht über das Liquiditätsrisikomanagement teilweise entgegen. Höchstgrenzen und Gewichtungsfaktoren sind lediglich als Mindestanforderungen formuliert. Nationale Aufseher werden darüber hinaus zu eigenen Vorgaben und Beobachtungskennziffern ermuntert. Die Umsetzung der teils sehr detaillierten Vorgaben führt für die Institute voraussichtlich zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Die extrem konservativ ausgelegten „Regulatory Standards“ zur LCR (insbesondere der Kreis der als Liquiditätspuffer anererkennungsfähigen Vermögensgegenstände sowie die unterstellten

Annahmen hinsichtlich der Zahlungsmittelab- und -zuflüsse) ziehen erhebliche wertmäßige Konsequenzen nach sich. Eine Ausweitung der als Liquiditätsreserve anererkennungsfähigen Vermögensgegenstände würde dagegen Marktverwerfungen in Krisensituationen reduzieren, die durch gleichgerichtetes Verhalten von Marktteilnehmern hervorgerufen werden können.

Die Vorschriften zur NSFR bewirken perspektivisch eine Verringerung der Fristentransformation, reduzieren Ertragsmöglichkeiten, steigern die Attraktivität kurzfristiger Engagements und verteuern längerfristige Refinanzierungen. Durch das Fehlen einer Öffnungsklausel und die extrem konservative Auslegung der Vorgaben bestehen faktisch kaum Anreize zur Weiterentwicklung interner Modelle. Die Liquiditätsrisikosteuerung der Institute wird daher in absehbarer Zeit weitgehend gleiche Mechanismen beziehungsweise Parameter aufweisen und möglicherweise in Krisensituationen ähnlich reagieren und in der Konsequenz krisenhafte Situationen verschärfen.

Auswirkungen der Vorschläge auf den Bankensektor, die Bankkunden und die Volkswirtschaft

Die Vielzahl der vorgeschlagenen Regelungen wird sich gravierend auf die Eigenkapital-situation der Institute, die Kreditkosten und die Ertragslage der Institute auswirken. Dadurch sind direkte negative Effekte auf die Realwirtschaft zu befürchten, was sich vor allem in einer Verknappung des Kreditangebots sowie einer Erhöhung der Zinskonditionen widerspiegeln dürfte.

Maßnahmen des Bankenverbandes zur Unterstützung der Positionen der privaten Kreditwirtschaft

Im Rahmen der Lobbying-Aktivitäten zu den Vorschlägen der EU-Kommission und des Baseler Ausschusses hat der Bankenverband im schriftlichen Verfahren Stellung genommen und darüber hinaus den engen Dialog mit Aufsehern und Entscheidungsträgern in der Politik genutzt. Zu den wesentlichen Aktivitäten hierzu zählen:

- **Stellungnahmen des Bankenverbandes** zu den Konsultationspapieren des Baseler Ausschusses und der Europäischen Kommission sowie im Rahmen des **Zentralen Kreditausschusses (ZKA)** und der **Europäischen Bankenvereinigung (EBF)**.
- Beauftragung und Veröffentlichung einer **Studie zu den Auswirkungen der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftstätigkeiten von Banken** (Prof. Dr. Michael Frenkel und Prof. Dr. Markus Rudolf).

- **Veröffentlichung eines Positionspapiers** zu den Vorschlägen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Kapital- und Liquiditätsausstattung von Banken.
- **Informationsveranstaltungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestages** im Hause des Bankenverbandes.
- **Positionierung** im Rahmen des Zentralen Kreditausschusses **zum Antrag auf Entschließung des Deutschen Bundestages zur Stabilisierung des Finanzsektors.**
- **Erhebung der quantitativen Auswirkungen** der Vorschläge (Grobschätzung).
- **Initiative Liberalisierung des Aktiengesetzes hinsichtlich Vorzugsaktien.**